

## **Verfassung vom Volk**

**Freiheit: Selbstbestimmung und Verantwortung**

# **Verfassungsverfahren**

### **1 Das Volk hat die Freiheit und das Recht, selbst ein Verfahren zu bestimmen**

Die verfassunggebende Gewalt des Volkes ist eine selbst über jede Verfassung erhabene, weil Verfassung schaffende Kraft sui generis. Sie ist keinem ihr vorausgehenden Konzept unterworfen. Das Volk steht als Souverän vor und über der Verfassung. Souverän ist ein Volk, wenn es über die Verfassung entscheidet. Eine neue Verfassung steht somit in freier Entscheidung des deutschen Volkes. Mit ihr wird politisches Handeln legitimiert und es werden die grundlegenden Regel- und Machtfragen eines Landes demokratisch festgelegt. Eigenes Handeln befreit uns aus unserer passiven Lage und wir werden Souverän der Demokratie in Deutschland.

### **2 Anforderungen an ein Verfahren für eine Verfassung vom Volk**

Die Legitimität einer gesamtdeutschen Verfassung kann nicht daran gemessen werden, ob sie in einem Verfahren zustande gekommen ist, das seine Legalität aus dem Grundgesetz oder nachrangigen Gesetzen herleitet. Das GG sagt nichts darüber aus, wie eine Verfassungsgebung vorgenommen werden sollte. Geregelt ist die Ablösung des GG durch eine Verfassung, nicht aber das Entstehen und Inkraftsetzen einer neuen Verfassung. (Grundsatzentscheidung zur Anwendung des Art. 146 GG - BVerfG im Jahr 1956) Vielmehr ist nach der in die Zukunft gerichteten Überleitungsnorm des Art. 146 GG die künftige gesamtdeutsche Verfassung schon dann ordnungsgemäß zustande gekommen, wenn sie ‚von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist‘. Die Entscheidung des deutschen Volkes über eine gesamtdeutsche Verfassung muss frei von äußerem und innerem Zwang gefällt werden. Es ist unsere Aufgabe, den Standard freiheitlich-demokratischer Garantien auch beim Zustandekommen der neuen gesamtdeutschen Verfassung zu wahren. (BVerf.GE 5, 85, S. 131)

Für die Wahl des Verfahrens sieht das GG weder Organe noch bestimmte Verfahren vor. Wie ein solcher Beschluss zu fassen ist und welche Gremien, Organe ihn fassen und in welchen Verfahren dies erfolgen soll, folgt der freien Willensbildung des Volkes. Mit der besonderen Stellung des Volkes unverträglich wäre, ihm von außen Beschränkungen aufzuerlegen. Die Unabhängigkeit des Volkes besteht hinsichtlich der Entscheidung sowohl über den Inhalt der künftigen Verfassung als auch des Entscheidungsverfahrens.

Obwohl das GG selbst zu Form und Inhalt des Verfahrens nicht Stellung nimmt, ist davon auszugehen, dass es den Anforderungen demokratischer Qualität genügen muss. Wir schlagen ein Verfahren vor, dessen Parameter vor Ablauf der Prozesse eindeutig festgelegt (standardisiert) werden und nach denen die Abstimmungen ablaufen. Das Ergebnis wird durch das Verfahren selbst in keiner Weise beeinflusst oder vorweggenommen. (Das Verfahren haben wir im Grundlagenpapier III beschrieben.)

Historische Vorbilder zeigen unterschiedliche Wege für das Verfahren. Häufig wurde die Entscheidung in Verfassungskonventen bzw. von einer Nationalversammlung / Verfassungsversammlung getroffen. Für ein Verfassungsreferendum spricht, dass das deutsche Volk etwa im Unterschied zum französischen, britischen oder irischen seit 1945 keine Gelegenheit hatte, sich direkt zu grundlegenden Weichenstellungen (z.B. europäischer Integrationsprozess, Euro, Finanzmarktliberalisierung, Kriegseinsätze etc.) zu äußern. Auch über das Grundgesetz selbst durfte das deutsche Volk, entgegen den ursprünglichen Vorstellungen der Besatzungsmächte, in keinem Referendum entscheiden. Deshalb muss das Volk selbst und unmittelbar mit einer Volksabstimmung über eine Verfassung entscheiden.

## **7 Inhalte und Form eines Verfassungsreferendums**

Eine weitere wichtige Frage ist, ob eine neue Verfassung auf völlig neuer Grundlage erarbeitet werden soll oder ob die Rechtskontinuität für die Annahme einer Verfassung auf bestehenden Normen (unter Hinzunahme der Möglichkeit von Volksentscheidungen) spricht. Für die weitere Entwicklung offener Diskurse, ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Der Übergang vom GG zur Verfassung sollte in einer widerspruchsfreien Form entschieden werden
2. die positiven Ansätze des Grundgesetzes sollen übernommen und weiterentwickelt werden und damit Sicherheit für die nächsten Schritte schaffen

Ein Verfassungsreferendum erfolgt allein in der Verantwortung des Volkes. Keine politische Partei und kein staatliches Organ sind legitimiert, dieses Ur-Grundrecht zu beschränken. Es liegt eine Durchführungsregelung nach den Regelungen einer öffentlichen Wahl vor. Diese Regelung betrifft die Öffentlichkeit der Ausschreibung, die Durchführung der Wahl sowie die notwendige Sicherheit bei der Auszählung der Stimmen.

Der Inhalt der Abstimmung besteht in der

1. Annahme des aktuellen Textes des Grundgesetzes als Verfassung mit wenigen Änderungen, die nur der Anpassung schon vorhandener Regelungen dienen (wie z.B. der Text des Art. 20 (2)) oder mit dem neuen Begriff ‚Verfassung‘ sprachlich und logisch nötig sind. Ansonsten werden im Abstimmungsverfahren nur Textänderungen vorgenommen, die der Klarstellung im Übergang vom GG auf die Verfassung dienen (z.B. die Art. 79 und 146).
2. Der Text Art. 20 (2) 2. Satz wird hinsichtlich der Aufnahmen von Volksabstimmungen präzisiert, um sie in Hoheit des Volkes eindeutig zuzulassen. Ansonsten gilt die Maxime der Sicherstellung von Rechtskontinuität. Damit wird dem demokratischen Grundgedanken der Volkssouveränität Rechnung getragen. Die dann möglicherweise folgenden Weiterentwicklungen und Änderungen des dann gültigen Verfassungstextes obliegen dem Souverän. Das gilt einschließlich der Wahl eines dafür geeigneten Verfahrens.

Das deutsche Volk hat sich für die Durchführung eines Verfassungsreferendums entschieden. Mit der Durchführung dieses Referendums in eigener politischer Verantwortung wird eine völlig neue Qualität der Entwicklung unserer Demokratie erreicht. Die Bürgerinnen und Bürger nehmen ihre demokratische Verantwortung wahr und sie setzen sich aus eigener Kraft als oberster und dauerhafter Souverän des Staates ein.

Daraus folgt der einfache und möglichst kurze Abstimmungstext:

**Ich stimme zu, den Text des Grundgesetzes mit den nachfolgend genannten Änderungen als Verfassung zu übernehmen.**

**In den Text des Art. 20 wird eingebracht:**

- **„Das Volk entscheidet frei und selbstbestimmt mit Volksabstimmungen. Die Ergebnisse von Volksabstimmungen sind bindende Grundlage für politisches Handeln.“**
- **„Das Volk hat das alleinige Recht auf Erlass und Änderung der Verfassung.“**
- **Das Parlament wird aufgefordert, dem Volk innerhalb von 6 Monaten ein Überleitungsgesetz vorzulegen. Bis zur Inkraftsetzung der Verfassung gilt ein Quorum von 20.000 Stimmen zur Durchführung einer Volksabstimmung.**

Die sich aus der Erhebung des Grundgesetzes zur Verfassung ergebenden sprachlichen Änderungen werden angepasst.

Die Beachtung des subjektiven und des objektiven Moments im Begriff „verfassungsgebende Gewalt“ bedeutet, dass das Volk auf Themen und Inhalte einer Verfassungsdebatte Einfluss nehmen kann. Dies ist nicht nur auf das Grundkonzept einer Verfassung gerichtet, sondern auch auf die einzelnen Regelungen. Es ist deshalb vorgesehen, dass der Abstimmung die Möglichkeit einer politisch freien, öffentlichen Meinungsbildung vorausgeht. So wird auch das Abstimmungsverfahren Gegenstand der öffentlichen Meinungsbildung und Entscheidung sein. (Wie diese Befassung des Volkes konkret aussehen sollte, wird im noch ausstehenden Grundsatzpapier II dargestellt.)

Im Verfahren soll eine aktive Inanspruchnahme der Souveränität durch Diskurse sichergestellt werden. Es soll ein Wir-Bewusstsein aus einem gemeinsam erarbeiteten Handlungs- und Gestaltungswillen entstehen. Im Handeln soll sich das Wissen um die eigene Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber verbinden mit der grundlegenden Neugestaltung der politischen Ordnung. Wir sehen dies als Grundlage für eine Neuordnung, die aus unserer Verantwortung gegenüber den sozialen, humanen und ökologischen Belangen erfolgt. Mit ihr kann sich der integrierende Sinn der Öffentlichkeit des Staatswesens vollziehen.

Mit einer Dezentralisierung und Regionalisierung der Debatte in der Öffentlichkeit muss parallel zur Vorbereitung der Entscheidung, die für eine Abstimmung notwendige Abstimmungsinfrastruktur konzipiert, geschaffen und etabliert werden. Es ist die Pflicht des Staates und der Kommunen, für diesen Vorbereitungs- und Abstimmungsprozess die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Unabhängig von dieser Pflicht, bereiten wir uns auf die Organisation und Durchführung einer Abstimmung in allen Phasen vor.

**Wir haben es in der Hand, eine friedliche, soziale und ökologisch verträgliche Demokratie zu schaffen. Wir nehmen unsere Verantwortung wahr, die wir gegenüber unserem Land haben. Mit der Annahme einer Verfassung vom Volk handeln wir als Souverän unseres Landes und wir tun den ersten wirksamen Schritt in eine soziale und rechtsstaatliche Zukunft.**